



Rechnungshof Rheinland-Pfalz
verantwortlich:
Sylvia Schill, Pressereferentin
Gerhart-Hauptmann-Str. 4
67346 Speyer

Telefon: 06232/617155
Telefax: 06232/617430

19. August 2002

Pressemitteilung

Verwendung der Fraktionszuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit - Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz -

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz begrüßt die heutige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, mit der das Gericht Leitlinien zu Umfang und Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen gegeben und damit auch für die nicht unmittelbar am Verfahren Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen hat.

Der Rechnungshof sieht sich durch diese Entscheidung in seiner Prüfungspraxis bestätigt. Dies gilt insbesondere für die im Einvernehmen mit den Fraktionen erarbeiteten Kriterien¹⁾ zur Abgrenzung der nach dem Fraktionsgesetz zulässigen Öffentlichkeitsarbeit zur unzulässigen Wahlwerbung.

Mit seinen Ausführungen zu dem durch Artikel 85a der Landesverfassung in Verbindung mit dem Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz angelegten „geschlossenen System“ der Fraktionsfinanzierung mit eigenen Regelungen zur Prüfung und Sanktionierung von Rechtsverstößen durch Rückzahlungsverpflichtungen hat der Gerichtshof außerdem die besonderen Prüfungs- und Feststellungsbefugnisse des Rechnungshofs betont. Die Funktionsfähigkeit eines solchen Systems setzt allerdings eine Intensivierung der Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuschüsse voraus, wie diese Präsident Dr. Schneider bereits in der mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2002 angekündigt hat.

1) Vgl. Landtagsdrucksache 13/6317, S. 16 ff.